

Satzung der Niederrheinischen Berg- und Wanderfreunde e. V.

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Niederrheinische Berg- und Wanderfreunde“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Moers.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck - Vereinstätigkeit - Gemeinnützigkeit des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, den Wandersport zu fördern, Veranstaltungen durchzuführen und dabei allen Mitgliedern sowie allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, aktiv am Wandersport teilzunehmen.

Vereinstätigkeiten sind unter anderem:

- Tageswanderungen am Niederrhein
- Wochenendwanderungen am Niederrhein
- Tageswanderungen in angrenzenden Regionen
- Wochenendwanderungen in angrenzenden Regionen
- Kontaktpflege zu benachbarten Wandervereinen sowie zu Dachverbänden, wie dem Deutschen Alpenverein e.V.
- Information/Schulung der Mitglieder und Interessierter durch spezielle

Veranstaltungen sowie regelmäßig stattfindender „Bergabende“ über Themen rund um den Wandersport

- Durchführung von Wandertagen
- Förderung von Umwelt, Landschafts- und Naturschutz

Zweck des Vereins ist außerdem die Errichtung und Erhaltung von Wanderwegen und die Aufstellung und Wartung von Ruhebänken und Informationstafeln an den Wegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- gegen Satzungsbestimmungen verstößt und / oder dadurch die Interessen des Vereins schädigt
- wenn er seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist spätestens zum 31. 1. jährlich im voraus zu zahlen. Er gilt für das Kalenderjahr.
4. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Für die Zwecke der Kassenführung wird ein Girokonto bei einem örtlichen Kreditinstitut

eröffnet.

6. Dieses Konto ist ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und nach außen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person übernommen werden.
Ausnahme: Kommissarische Besetzung im Falle der Amtsniederlegung durch eines der Vorstandsmitglieder.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand tritt in der Regel alle vier Monate zusammen. Er wird in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter - unter Angabe der Tagesordnung - und

unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches unverzüglich zu genehmigen ist.

Der Vorstand leitet die Geschicke des Vereins. Ihm obliegt insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
- die Förderung der Zwecke des Vereins gemäß Satzung.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der gewährten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 14

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) mindestens einmal jährlich
- b) bei Bedarf
- c) auf Antrag von mind. ¼ der Mitglieder

2. In dem Jahre, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1

Buchstabe b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche)

Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands

einen Beschluss zu fassen.

§ 15

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst hierüber Beschlüsse.
3. Sie wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs 1 sowie zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
4. Sie beschließt über die Annahme und Änderung der Satzung sowie über die Höhe des jeweils festzusetzenden Mitgliederbeitrages sowie die Erhebung eines Aufnahmebeitrages.

§ 17

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Abs. 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 (fünf) der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Handzeichen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2.3 und 4 als NEIN-Stimmen).

§ 19

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an
 - a) Deutscher Alpenverein Sektion Duisburg
Emscherstr. 71,47137 Duisburg-Meiderich
 - b) Deutscher Alpenverein Sektion Krefeld
Dionysiusstr. 7, 47798 Krefeldje zur Hälfte,
die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden haben.

Moers, den 18. August 2016